

**Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz
zur Erhaltung von nicht staatlichen Kulturdenkmälern**

**Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 25. November 2015
(9811/04 007/50)**

Im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird gemäß § 29 Abs. 1 und § 36 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2014 (GVBl. S. 245), BS 224-2, Folgendes bestimmt:

Inhaltsübersicht

- 1 Rechtsgrundlage, Zweck, Zuständigkeit
- 2 Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger
- 3 Zuwendungsgegenstand, Genehmigungen, Maßnahmenbeginn
- 4 Antrag
- 5 Zuwendungsfähige Ausgaben
- 6 Leistungsform, Zuwendungs- und Finanzierungsart
- 7 Höhe der Zuwendung
- 8 Förderbereiche, Auswahlkriterien
- 9 Zuwendungsbescheid, Ablehnungsbescheid
- 10 Verwendungsnachweis, Mittelabruf, Rücknahme, Widerruf
- 11 Sonstige Regelungen
- 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

1 Rechtsgrundlagen, Zweck, Zuständigkeit

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt aufgrund des § 29 Abs. 1 DSchG nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, den §§ 7, 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zu Maßnahmen, die der Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern dienen.

1.2 Zweck

Die Zuwendungen sollen Eigentümerinnen, Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte bei der Erfüllung der sich nach § 2 DSchG aus der Sozialbindung des Eigentums ergebenden Pflichten unterstützen.

1.3 Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung des Zuwendungsverfahrens ist die Denkmalfachbehörde gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 DSchG (Bewilligungsbehörde).

1.4 Ermessensentscheidung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie das Subsidiaritätsprinzip sind zu berücksichtigen.

1.5 Beauftragter für den Haushalt; Landeskonservator

Zu den Aufgaben der oder des Beauftragten für den Haushalt nach § 9 LHO und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift gehören insbesondere die Überwachung der Regelungen dieser Verwal-

tungsvorschrift und der haushaltsrechtlichen Vorschriften. Die Leitung der Direktion Landesdenkmalpflege überwacht in Abstimmung mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt die Vergleichbarkeit, die regionale Ausgewogenheit sowie die landesweit vergleichbare Ausübung des Ermessens im Rahmen der Förderentscheidung nach Nummer 8.

Widerspricht die oder der Beauftragte für den Haushalt einem Entscheidungsvorschlag der Direktion Landesdenkmalpflege und kann keine Einigung erzielt werden, findet das Verfahren nach Nummer 5.4 zu § 9 LHO der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Anwendung.

Die oder der Beauftragte für den Haushalt kann ihre oder seine Aufgaben auf fachlich geeignete Personen übertragen, die im Übrigen nicht im Bewilligungsverfahren beteiligt sind.

2 Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Zuwendungen kann erhalten, wer als Eigentümerin, Eigentümer, sonstige dinglich Berechtigte oder sonstiger dinglich Berechtigter oder mit deren oder dessen Zustimmung Maßnahmen nach Nummer 3.1 durchführt.

Den kommunalen Gebietskörperschaften, Zweckverbänden und Kirchen als Zuwendungsempfänger gleichgestellt sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

3 Zuwendungsgegenstand, Genehmigungen, Maßnahmenbeginn

3.1 Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Maßnahmen

- an Kulturdenkmälern im Sinne der §§ 3 bis 5 DSchG,
- die den denkmalpflegerischen Erfordernissen entsprechen,
- mit der Denkmalfachbehörde abgestimmt sind und
- an deren Durchführung das Land nach § 23 LHO ein erhebliches Interesse hat.

Bei Maßnahmen an beweglichen Kulturdenkmälern, die noch nicht nach § 8 Abs. 2 DSchG geschützt sind, muss die jeweilige Eigentümerin oder der jeweilige Eigentümer der Unterschutzstellung schriftlich zugestimmt haben. Maßnahmen an beweglichen Kulturdenkmälern können nur gefördert werden, wenn diese überwiegend in Rheinland-Pfalz aufbewahrt oder betrieben werden.

Förderfähig sind weiterhin Durchführungen von Fortbildungsveranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erhaltung oder energetischen Ertüchtigung von Kulturdenkmälern stehen.

3.2 Genehmigungen

Notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen (Baugenehmigung, denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 Abs. 1 DSchG, sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen) müssen vorliegen; bei Instandsetzungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 4 DSchG muss die dort geforderte Anzeige erfolgt sein.

3.3 Maßnahmenbeginn

Die Maßnahme darf grundsätzlich vor Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen sein. Ist eine Entscheidung über die Bewilligung noch nicht möglich, kann die Bewilligungsbehörde bei Maßnahmen, die aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub dulden, einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn gemäß Teil I Nr. 1.3 und Teil II Nr. 1.3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO zulassen. Eine cursorische Vorprüfung ist ausreichend. Die Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns und die Gründe hierfür sind zu dokumentieren. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Planungen und Untersuchungen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Das Gleiche

gilt für die Einholung von Vergleichsangeboten, die im Rahmen des Antragsverfahrens vorgelegt werden.

4 Antrag

4.1 Schriftlicher Antrag

Die Gewährung einer Zuwendung bedarf grundsätzlich eines schriftlichen Antrags. Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur denkmalpflegerischen Beurteilung der beabsichtigten Maßnahmen erforderlich sind.

Für den Fall, dass das für die Denkmalpflege zuständige Ministerium Antragsvordrucke herausgibt, sind diese zu verwenden.

4.2 Antragsfrist

Der Antrag ist bis zum 31. Oktober des Jahres vor dem geplanten Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde einzureichen (Ausschlussfrist). Bei Maßnahmen, die der Notsicherung eines Kulturdenkmals dienen, ist eine Überschreitung der Antragsfrist unschädlich. Die Bewilligungsbehörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

4.3 Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der geplanten Gesamtmaßnahme mit Ausweisung der denkmalbedingten Maßnahmen
- Darstellung der vorhandenen Schäden (ggf. mit Fotos)
- Planzeichnungen, ggf. Fotos, soweit erforderlich
- Gutachten, soweit erforderlich
- notwendige bau-, denkmalrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen für die geplante Maßnahme bzw. eine Erklärung, dass die entsprechenden Anträge gestellt sind
- Kosten- und Finanzierungsplan
 - a) Kostenberechnungen der Gesamtmaßnahmen nach DIN 276. Bei kleineren Maßnahmen können anstelle von Kostenberechnungen auch Angebote oder Kostenvoranschläge vorgelegt werden. Soweit die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) nach Teil I Anlage 3 Nr. 3.1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO nicht angewendet werden müssen, sollen mindestens drei Vergleichsangebote über die jeweilige (Teil-)Maßnahme vorgelegt werden. Soweit die Vergleichsangebote im Antragsverfahren noch nicht vorgelegt werden können, sind sie spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
 - b) Leistungsbeschreibungen
 - c) ggf. Berechnung der denkmalbedingten Mehraufwendungen
 - d) ggf. Zuwendungsbescheide oder Zusicherungen von Leistungen Dritter
 - e) Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung
 - f) Nachweis zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der Maßnahmen (weitere öffentliche und private Zuwendungen, Eigenmittel usw.)
 - g) Darstellung der in den letzten 15 Jahren erhaltenen öffentlichen Zuwendungen für das Kulturdenkmal
- bei juristischen Personen des Privatrechts ein Nachweis über die Vertretungsbefugnis
- in Fällen der Nummer 5.2.3 die Wirtschaftlichkeitsberechnung
- in Fällen der Nummer 5.2.4 der Nachweis der fehlenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Einkommen und Vermögen)
- Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, ob beabsichtigt ist, die Möglichkeit einer erhöhten steuerlichen Sonderabschreibung in Anspruch zu nehmen
- ggf. weitere, im begründeten Einzelfall von der Bewilligungsbehörde für erforderlich gehaltene Unterlagen

- Erklärungen der Antragstellerin oder des Antragstellers über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie über den noch nicht erfolgten Maßnahmenbeginn

4.4 Anträge kommunaler Gebietskörperschaften

Kommunale Gebietskörperschaften, auch soweit sie an einer antragstellenden juristischen Person beteiligt sind, müssen ihre Einnahmequellen ausschöpfen (§ 94 der Gemeindeordnung – GemO –).

Die Pläne müssen veranschlagungs- und ausführungsfähig sein (vgl. § 10 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO –).

Neben den in Nummer 4.3 genannten Unterlagen sind bei Anträgen kommunaler Gebietskörperschaften zusätzlich beizufügen:

- eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage (Teil II Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO),
- eine Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Berechnung der sogenannten freien Finanzspitze) gemäß Anlage 3 Muster 14 der Verwaltungsvorschrift über Produktrahmenplan und Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften für die kommunale Haushaltswirtschaft und Muster zur Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung (VV Gemeindehaushaltssystematik – VV-GemHSys –) vom 23. November 2006 (MinBl. 2007 S. 16; 2011 S. 182)
- Rats- bzw. Ausschussbeschluss über die Ausführung der Maßnahme.

Die Finanzierung (vgl. Nummer. 7.6) ist durch eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde über die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Erbringung des finanziellen Eigenanteils einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Kosten nach dem Muster Teil II Anlage 2 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO nachzuweisen. Die Aufsichtsbehörde hat bei der Abgabe der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme die an andere Förderprogramme gerichtete Zuwendungsanträge sowie die bereits in Ausführung befindlichen Vorhaben bei ihrer Bewertung mit einzubeziehen.

4.5 Antragsprüfung, ZBau

Die Prüfung des Antrags erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Das Ergebnis der Antragsprüfung einschließlich der Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Höhe der Zuwendung ist in einem Prüfvermerk festzustellen. Dabei sind die Gründe für die Entscheidung zu dokumentieren.

Die Antragsprüfung hat unter Berücksichtigung von beruflichen Kriterien insbesondere auch im Hinblick auf die Plausibilität der durchzuführenden Maßnahmen und der dargestellten Kosten zu erfolgen. Überschreiten die Zuwendungen von Bund und Land in der Summe die in Teil I Nr. 6.1 und Teil II Nr. 6.1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO festgesetzten Beträge oder erachtet die Bewilligungsbehörde dies als erforderlich, finden die beruflichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau) – Teil I Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO – Anwendung. Die Aufgaben der Bauverwaltung nach der ZBau werden vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung wahrgenommen. Bei Maßnahmen, die in mehreren Abschnitten durchgeführt werden sollen, ist der Zuwendungsbedarf für die Gesamtkonzeption maßgebend.

4.6 Mehrere Zuwendungsgeber - Abstimmungsverfahren

Soll eine Maßnahme am Kulturdenkmal durch mehrere öffentliche Zuwendungsgeber gefördert werden, ist Teil I Nr. 1.4 und Teil II Nr. 1.4 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO anzuwenden.

5 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Denkmalbedingte Mehraufwendungen

Zuwendungsfähige Ausgaben sind grundsätzlich Aufwendungen für Kulturdenkmäler, die im Rahmen von Sicherheits-, Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden, soweit sie den üblichen Aufwand bei vergleichbaren nicht denkmalwerten Objekten übersteigen (denkmalbedingte Mehraufwendungen) sowie Aufwendungen für Bauaufnahmen, restauratorische Untersuchungen und Gutachten, die auf Verlangen einer Denkmalschutz- oder der Denkmalfachbehörde anzufertigen und überwiegend aus Gründen des Denkmalschutzes erforderlich sind.

Zur Feststellung der Höhe der denkmalbedingten Mehraufwendungen kann das für die Denkmalpflege zuständige Ministerium konkretisierende Regelungen erlassen.

5.2 Sonstige Aufwendungen

Über die denkmalbedingten Mehraufwendungen (vgl. Nummer 5.1) hinaus können in folgenden begründeten Einzelfällen weitere Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- 5.2.1 Maßnahmen an nicht nutzbaren Kulturdenkmälern, z. B. Ruinen, Befestigungen, Flurdenkmälern, Grabmälern, sonstigen Kleindenkmälern usw.
- 5.2.2 Maßnahmen an Sakralbauten, die allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden (denkmalbedingte Aufwendungen).
- 5.2.3 Notsicherungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern, deren Unterhaltung der Eigentümerin oder dem Eigentümer wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen, die die Unzumutbarkeit belegt. Das für die Denkmalpflege zuständige Ministerium kann hierzu Regelungen erlassen.
- 5.2.4 Notsicherungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern, zu deren Durchführung die Eigentümerin oder der Eigentümer wirtschaftlich nicht in der Lage ist. Die fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist von der Eigentümerin oder dem Eigentümer zu belegen. Das für die Denkmalpflege zuständige Ministerium kann hierzu Regelungen erlassen.
- 5.2.5 Ausgaben für die Wiederherstellung von teilzerstörten Kulturdenkmälern, wenn hierbei auf originale Substanz zurückgegriffen wird oder Ausgaben für die rekonstruierende Wiederherstellung, soweit damit untergegangene, aber unverzichtbare Teile eines noch bestehenden Kulturdenkmals ergänzt werden.
- 5.2.6 Ist das Interesse des Landes an der Durchführung der beantragten Maßnahmen an Kulturdenkmälern besonders hoch, kann das für die Denkmalpflege zuständige Ministerium im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

Die Handhabung der Ausnahmetatbestände nach den Nummern 5.2.1 bis 5.2.6 hat restriktiv zu erfolgen. In allen Fällen sind die Gründe für eine Anerkennung von Aufwendungen über die denkmalbedingten Mehraufwendungen hinaus zu dokumentieren.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

- Kosten des Erwerbs von Kulturdenkmälern
- Erschließungskosten und Kosten für die Beschaffung von Finanzierungsmitteln
- Einsatz von Fahrzeugen und Geräten von privaten Dritten
- reine Verschönerungsmaßnahmen ohne denkmalrelevanten Charakter
- nicht denkmalrelevante, regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungskosten (z.B. Strom, Heizung)
- rentierliche nutzungsbedingte Aufwendungen
- Totalrekonstruktion oder Neubauten in Gesamtanlagen
- rein nutzungsbedingte gebäudetechnische Ausstattung (Haustechnik, Sanitär usw.)
- Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die Museumsgut sind oder werden sollen
- nicht denkmalrelevante energetische Ertüchtigungsmaßnahmen

5.4 Berücksichtigung von Eigenleistung

Eigenleistungen müssen im Kosten- und Finanzierungsplan sowohl auf der Kosten- als auch auf der Finanzierungsseite dargestellt werden. Sie können nach den folgenden Maßgaben anerkannt werden:

- 5.4.1 Bei gemeinnützigen Vereinen, deren alleiniger Vereinszweck die Erhaltung eines oder mehrerer Denkmäler ist, kann der Fördersatz nach Nummer 7.3 erhöht werden, wenn durch den Verein Arbeitsleistungen in nicht unerheblichem Umfang, mindestens aber 200 Arbeitsstunden, geleistet werden. Der durch die Erhöhung des Fördersatzes errechnete Zuwendungsbetrag muss in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Arbeitsleistung stehen. Die Arbeitsleistungen sind durch unterschriebene Stundennachweise glaubhaft zu machen, ggf. durch eine Architektin oder einen Architekten zu bestätigen und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 5.4.2 Das von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger selbst aufgewendete Material wird zum Einkaufspreis angerechnet.
- 5.4.3 Bei Unternehmerinnen, Unternehmern, Handwerkerinnen, Handwerkern, Restauratorinnen und Restauratoren, die Eigenleistungen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes erbringen, werden die ortsüblichen Entgelte abzüglich eines Gewinnanteiles von 30 v. H. anerkannt. Diese Regelung gilt auch für Architektinnen, Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure bis zu einem Höchstbetrag von 10 v. H. der Gesamtkosten der Maßnahmen.
- 5.4.4 Bei Eigenleistungen von kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbänden kann der gezahlte und nachgewiesene Tariflohn der eingesetzten Arbeitskräfte mit einem pauschalen Abzug von 30 v. H. in die Gesamtkosten der Maßnahme einbezogen werden. Beim Einsatz gemeindeigener Baufahrzeuge und -maschinen kann der ortsübliche Stundensatz abzüglich eines Eigenanteils von 30 v. H. anerkannt werden.
- 5.5 Erhöhung der Maßnahmenkosten
Stellt sich heraus, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Nachfinanzierung besteht nicht. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist entsprechend zu beraten. Die Regelung zur Verbindlichkeit der Einzelansätze aus dem Kosten- und Finanzierungsplan nach Teil I Anlage 3 Nr. 1.2 Satz 3 und Teil II Anlage 3 Nr. 1.2 Satz 2 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO findet innerhalb der zuwendungsfähigen Kosten keine Anwendung, sofern der Zweck der Zuwendung vollständig erhalten bleibt und die erzielten Einsparungen zur Deckung von Mehrkosten dienen.
- 5.6 Zuwendungen für Fortbildungsveranstaltungen
Zuwendungsfähig sind weiterhin die tatsächlich entstandenen Ausgaben für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen. Für die Berechnung von Reisekosten ist das Landesreisekostengesetz anzuwenden.
- 5.7 Umsatzsteuer
Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dafür vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- 6 Leistungsform, Zuwendungs- und Finanzierungsart**
 - 6.1 Leistungsform der Zuwendung
Die Zuwendung wird grundsätzlich als bedingt rückzahlbarer (vgl. Nummer 11.1) und zweckgebundener Zuschuss oder Zuweisung bewilligt.
 - 6.2 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag bewilligt. Soweit eine Anteilsfinanzierung nicht geeignet erscheint, erfolgt die Bewilligung als Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetrag. Die Nummern 4.6 und 7.3 bleiben unberührt. Soweit die Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 5 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben und höchstens 30.000 Euro beträgt, kann ausnahmsweise eine Bewilligung als Festbetragsfinanzierung erfolgen.

7 Höhe der Zuwendung

7.1 Fördersatz

Die Höhe der Zuwendung richtet sich im Einzelfall nach

- dem Landesinteresse an der Ausführung des Vorhabens,
- der Bedeutung des Objektes oder der Veranstaltung,
- den im jeweiligen Förderbereich gemäß Nummer 8.1 zur Verfügung stehenden Landesmitteln,
- der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie
- den Vorteilen und Belastungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers aus dem Kulturdenkmal einschließlich möglicher steuerlicher Vergünstigungen und weiterer Fördermöglichkeiten.

Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger beabsichtigt, die Möglichkeit einer erhöhten steuerlichen Sonderabschreibung in Anspruch zu nehmen, kann ein angemessener Abschlag bei der Bemessung des Fördersatzes erfolgen.

7.2 Höchstfördersatz

In der Regel beträgt der Fördersatz

- bei Zuwendungen an Private bis zu 50 v. H.,
- bei kommunalen Gebietskörperschaften, Zweckverbänden und Kirchen bis zu 33,33 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

7.3 Ausnahmen vom Höchstfördersatz

In den in den Nummern 5.2.1, 5.2.3 bis 5.2.6, 5.4.1 und 5.6 genannten Fällen können die Fördersätze – in Ausnahmefällen bis zu einer Vollfinanzierung – überschritten werden, soweit die Finanzierung der Gesamtmaßnahme nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Die Begründung hierfür ist zu dokumentieren.

7.4 Kleinbetragsregelung

Zuwendungen werden in der Regel nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben

- bei kommunalen Gebietskörperschaften, Zweckverbänden und Kirchen als Eigentümer oder sonstig dinglich Berechtigten 15.000 Euro
- bei sonstigen Eigentümerinnen, Eigentümern oder sonstig dinglich Berechtigten 1.500 Euro

übersteigen. Ausnahmen von dieser Regelung sind zu begründen.

Diese Regelung gilt nicht für Fortbildungsveranstaltungen gemäß Nummer 5.6.

7.5 Interessen Dritter

Liegt die beantragte Maßnahme auch im Interesse von Dritten, soll die Förderung davon abhängig gemacht werden, dass diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

7.6 Gesicherte Finanzierung

Die vollständige Finanzierung des Vorhabens muss unter Einbeziehung der Eigenmittel, der Zuwendung des Landes und Mittel von dritter Seite gesichert sein. Bei kommunalen Antragstellern gilt dies auch für die Folgekosten.

8 Förderbereiche, Auswahlkriterien

8.1 Förderbereiche

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden nach folgender Priorität in die aufgeführten Förderbereiche unterteilt:

- 8.1.1 Einzelveranschlagte Maßnahmen gemäß Haushaltsplan
- 8.1.2 Maßnahmen unter Entscheidungsvorbehalt des für Denkmalpflege zuständigen Ministeriums
- 8.1.3 Verbundförderungen und Kofinanzierungen
- 8.1.4 Großprojekte (Zuwendungssumme im Einzelfall über 30.000 Euro) und
- 8.1.5 Kleinförderungen (Zuwendungssumme im Einzelfall unter 30.000 Euro).

Bei den Kleinförderungen sind über einen Betrachtungszeitraum von jeweils drei Jahren die regionale Ausgewogenheit der Zuwendungen (Landkreise und kreisfreie Städte), die sich an der Denkmaldichte der betreffenden Gebiete orientiert, sowie die Berücksichtigung aller Denkmaltypen sicherzustellen.

Innerhalb des für die Kleinförderungen vorgesehenen Zuwendungsbudgets ist eine Reserve für unvorhersehbare und unabsehbare Maßnahmen zu bilden. Diese Reserve kann zu Beginn des vierten Quartals des Haushaltsjahres aufgelöst werden. Auf Nummer 8.3 wird verwiesen.

8.2 Auswahlkriterien

Überschreitet die Summe der beantragten Fördermittel die verfügbaren Haushaltsmittel, prüft die Bewilligungsbehörde, inwieweit durch Reduzierung der denkmalpflegerischen Anforderungen, der Fördersätze oder sonstiger zuwendungsreduzierender Maßnahmen weitere Projekte gefördert werden können.

Ist dies nicht möglich oder reichen die Haushaltsmittel auch nach diesen Maßnahmen nicht aus, um alle grundsätzlich förderfähigen Anträge zu bewilligen, ist bis sechs Wochen nach behördeninterner Bekanntgabe des für Denkmalpflegezuwendungen zur Verfügung stehenden Budgets für das jeweilige Haushaltsjahr die Rangfolge der vorgesehenen Bewilligungen im Rahmen eines Bewertungsverfahrens je Förderbereich nach folgenden Kriterien festzustellen:

- Landesinteresse an der Ausführung des Vorhabens,
- Bedeutung des Kulturdenkmals,
- Dringlichkeit und Notwendigkeit der Maßnahme,
- Zweckmäßigkeit der Maßnahme,
- Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die Erhaltung der historischen Substanz,
- Bewertung des denkmalpflegerischen Interesses an der Maßnahme,
- finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- mögliche steuerliche Vergünstigungen und weitere Fördermöglichkeiten,
- weitere für die Auswahlentscheidung erhebliche Kriterien im Ermessen der Bewilligungsbehörde.

Der gesamte Entscheidungsprozess ist zu dokumentieren.

8.3 Förderentscheidung

- 8.3.1 Für den jeweiligen Förderbereich werden Maßnahmen entsprechend der Rangfolge bewilligt. Die grundsätzlich bewilligungsfähigen Maßnahmen, die im Zeitpunkt der Entscheidung ausschließlich aufgrund nicht ausreichend vorhandener Haushaltsmittel unberücksichtigt bleiben, werden auf ei-

ner Nachrückerliste geführt. Für diese Fälle gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn nach Nummer 3.3 als genehmigt.

8.3.2 Überschreitet der Zubendungsbetrag einschließlich Ko- und Verbundfinanzierung insgesamt den Betrag von 250.000 Euro, ist die vorherige Zustimmung des für die Denkmalpflege zuständigen Ministeriums einzuholen.

8.3.3 Bei Maßnahmen, die in mehreren Abschnitten durchgeführt werden, ist eine Gesamtkonzeption zu erarbeiten und vorzulegen.

9 Zuwendungsbescheid, Ablehnungsbescheid

Der Zubendungsbescheid oder ein an dessen Stelle tretender öffentlich-rechtlicher Zubendungsvertrag muss insbesondere enthalten:

- nach Teil I Nr. 4 und 5 und Teil II Nr. 4 und 5 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO:
- Zubendungsempfängerin oder Zubendungsempfänger, Bezeichnung des Zubendungszwecks (konkret geförderte Maßnahmen), Zubendungsart, Finanzierungsform und Finanzierungsart, Höhe der zubendungsfähigen Ausgaben mit Darstellung der Gesamtfinanzierung, bei Anteilsfinanzierung Höhe des Fördersatzes, Höchstbetrag der Zubendung, Bewilligungs- und Durchführungszeitraum, Zweckbindungsfrist, Allgemeine und besondere Nebenbestimmungen, insb. Teil I Anlage 3 (ANBest-P) und Teil II Anlage 3 (ANBest-K) zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO, Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. zum Mittelabruf, Regelungen zur Auszahlung der Zubendung, ggf. Regelungen zur Sicherung von Ansprüchen des Landes (vgl. Nummern 11.1 und 11.2), Rechtsbehelfsbelehrung
- Bezeichnung des Kulturdenkmals
- besondere denkmalpflegerische Festsetzungen bei der Ausführung der Arbeiten
- nach Teil I Anlage 3 Nr. 3 und Teil II Anlage 3 Nr. 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO ggf. Hinweise für die Vergabe von Aufträgen und Einhaltung der Vergabevorschriften
- Soweit die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) nach Teil I Anlage 3 Nr. 3.1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO nicht angewendet werden müssen, eine Auflage, dass mindestens drei Vergleichsangebote über die jeweilige (Teil-)Maßnahme vorzulegen sind
- Regelungen zu Publizitätspflichten (vgl. Nummer 11.3)
- Hinweis auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshof nach § 91 Abs. 1 LHO
- Ggf. einen Auflagenvorbehalt bzgl. der Bauausführung zur Umsetzung der denkmalfachlichen Vorgaben

Nicht bewilligungsfähige Anträge werden unverzüglich abgelehnt. Grundsätzlich bewilligungsfähige Anträge, die aufgrund nicht ausreichend zur Verfügung stehender Haushaltsmittel nicht bewilligt werden können, erhalten eine Zwischennachricht im Sinne der Nummer 8.3.1 und spätestens bis zum 15. November des Jahres eine abschließende Entscheidung.

10 Verwendungsnachweis, Mittelabruf, Rücknahme, Widerruf

10.1 Vorlage des Verwendungsnachweises und Mittelabruf

Der Verwendungsnachweis ist bis zum von der Bewilligungsbehörde im Zubendungsbescheid festgelegten Zeitpunkt, spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Der Mittelabruf erfolgt grundsätzlich mit Vorlage des Verwendungsnachweises oder eines Zwischennachweises (Erstattungsprinzip). In Ausnahmefällen können die Regelungen nach Teil I Anlage 3 Nr. 1.4 und Teil II Anlage 3 Nr. 1.3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO angewandt werden. Die Zubendung soll nicht vor Bestandskraft des Zubendungsbescheides ausbezahlt werden.

Der Zuwendungsbescheid kann mit einer auflösenden Bedingung für den Fall einer verspäteten Vorlage des Verwendungsnachweises oder des Mittelabrufs versehen werden.

10.2 Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfung Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfung sind

- der Sachbericht,
- der zahlenmäßige Nachweis,
- die Belegliste und
- ggf. die Belege.

Anstelle eines Sachberichts kann auch eine Fotodokumentation vorgelegt werden oder eine Vor-Ort-Kontrolle durch die Bewilligungsbehörde oder durch die untere Denkmalschutzbehörde stattfinden. Das Ergebnis der Begutachtung ist hinreichend zu dokumentieren.

10.2.1 Bei Gesamtförderungen (einschließlich Ko- und Verbundfinanzierung) unter 100.000 Euro wird

- das Erreichen des Förderzwecks,
- die zweckentsprechende Verwendung der Mittel,
- die fristgerechte Mittelverwendung,
- die Einhaltung von denkmalfachlichen und haushaltsrechtlichen Auflagen und Bedingungen und
- die Einhaltung der Vergabevorschriften bzw. Vergabeauflagen

im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises unter Verzicht einer Prüfung der Einzelbelege festgestellt. Ergeben sich aufgrund dieser Prüfung Beanstandungen, hat eine vertiefte Prüfung unter Hinzuziehung der Einzelbelege stattzufinden. Im Übrigen sollen stichprobenartig vertiefte Verwendungsnachweisprüfungen unter Hinzuziehung der Einzelbelege stattfinden.

10.2.2 Bei Gesamtförderungen ab 100.000 Euro ist der Verwendungsnachweis unter Hinzuziehung der Einzelbelege zu prüfen.

10.2.3 Das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens nach Nummer 4.6 bleibt hiervon unberührt.

10.2.4 Das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung ist in einem Prüfvermerk hinreichend zu dokumentieren.

10.3 Rücknahme, Widerruf

Soweit Gründe für eine Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides vorliegen, sind die Vorschriften des § 44 LHO und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

11 Sonstige Regelungen

11.1 Wertausgleich bei Veräußerung des Kulturdenkmals

Wird das Kulturdenkmal innerhalb von 20 Jahren nach Erlass des Zuwendungsbescheides erstmalig verkauft, kann das Land von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger einen angemessenen Ausgleich für den Wertzuwachs verlangen, der durch die Gewährung der Zuwendung entstanden ist. Die Höhe des Ausgleichs setzt die Bewilligungsbehörde fest. Hierbei soll auch die Höhe des erzielten Kaufpreises sowie aus dem Verkauf resultierende ertrags- und umsatzsteuerliche Belastungen des oder der Ausgleichspflichtigen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus hat das Land in den Fällen einer Zuwendung nach den Nummern 5.2.3 bis 5.2.6 oder nach Nummer 7.3 regelmäßig einen Rückzahlungsanspruch gegen die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger in Höhe der über die grundsätzlich zulässige Höchstförderung nach den Nummern 5.1, 5.2.1 oder 5.2.2 in Verbindung mit Nummer 7.2 hinaus gewährten Zuwendungen, soweit das Kultur-

denkmal innerhalb von 20 Jahren nach Erlass des Zuwendungsbescheides erstmalig verkauft wird. Wenn dieser Betrag in einem groben Missverhältnis zum erzielten Kaufpreis steht, kann die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen den Rückzahlungsanspruch in angemessenem Umfang reduzieren. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

Der nach Absatz 1 zugrunde gelegte Wertzuwachs sowie der Rückzahlungsanspruch nach Absatz 2 vermindern sich jährlich linear um 5 v.H., gerechnet vom Jahr der Investition. Soweit es nach den Umständen des Einzelfalls angemessen ist, kann die Bewilligungsbehörde eine kürzere Frist bis zum erstmaligen Verkauf des Denkmals und dementsprechend eine höhere lineare jährliche Verminderung des jeweiligen Anspruches festlegen. Hierbei soll insbesondere die voraussichtliche Nutzungsdauer der geförderten Maßnahmen berücksichtigt werden.

Eine entsprechende Nebenbestimmung ist im Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Hierauf kann in den Fällen des Absatzes 1 verzichtet werden, soweit durch die Gewährung der Zuwendung kein Wertzuwachs am Denkmal zu erwarten ist.

Die Ansprüche sind grundsätzlich grundbuchmäßig zu sichern.

11.2 Freier Zugang

In geeigneten Fällen kann die Bewilligungsbehörde die Gewährung einer Zuwendung vom freien Zugang zum Kulturdenkmal (§ 15 DSchG) abhängig machen. Dieser Anspruch kann durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert werden.

11.3 Publizitätspflichten

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass – soweit vorhanden – auf sämtlichen projektbezogenen Publikationen und auf Bauschildern und Bautafeln auf die Förderung durch das Land hingewiesen wird. Die Bewilligungsbehörde kann hierzu einen zu übernehmenden Text festlegen sowie die Verwendung des Landeswappens oder anderer Grafiken vorschreiben.

12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

In Nummer 4.2 Satz 1 tritt für Bewilligungen des Jahres 2016 an die Stelle des 31. Oktober des Jahres vor dem geplanten Beginn der Maßnahme der 31. Januar 2016.